



TOP 04

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes (Beilage 17)

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 16. Landessynode am 2. Juli 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

unsere Präsidentin beauftragte den Rechtsausschuss sich, im Rahmen der Diskussion um audiovisuelle und hybride Sitzungsformate, auch mit diesen Formen für den Geschäftsführenden Ausschuss, den Landeskirchenausschuss und das Plenum zu beschäftigen.

In den Sitzungen am 23. April 2021 und am 21. Mai 2021 hat der Rechtsausschuss die Beauftragung behandelt.

Ein erster wichtiger Aspekt war, dass im Laufe der Diskussion klar wurde, dass die Beauftragung geteilt werden soll und das Plenum getrennt vom Geschäftsführenden Ausschuss und Landeskirchenausschuss behandelt werden soll. So hat es der Ausschuss auch getan und bringt mit dem vorliegenden Entwurf nur eine Änderung der Kirchenverfassung bezüglich des Geschäftsführenden Ausschusses ein. Das Plenum ist noch nicht abschließend beraten. Der Landeskirchenausschuss soll im Wege der Verordnung durch den Oberkirchenrat geregelt werden.

Ich kann im Großen und Ganzen auf meine Ausführungen von vorhin verweisen. Die Thematik ist dieselbe. So liegt es auch nahe, dass der Wortlaut der Änderungen der Kirchenverfassung ähnlich ist.

Ich bringe daher nun die Beilage 17 ein:

Artikel 1
Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

In § 26 Absatz 2 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 20. März 2021 (Abl. 69 S. 409) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Er kann vorsehen, dass Sitzungen ausnahmsweise ohne persönliche Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

In der Ausschusssitzung am 21. Mai 2021 konnte über den Entwurf abgestimmt werden. Der Rechtsausschuss hat dem Entwurf einstimmig zugestimmt.

Eine Änderung der Kirchenverfassung benötigt, wie eine Änderung der Geschäftsordnung, eine Zweidrittelmehrheit.

Ich darf Sie im Namen des Rechtsausschusses bitten diesem Gesetzesentwurf, der Beilage 17, ebenso ihre Zustimmung zu geben.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Christoph Müller